

Erz. 22.6.

Geschäftsnummer: 3 E 1305/06.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dieter Unseld,
Deutschhausstraße 22, 35037 Marburg, - U 015/06 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5221144-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Nieuwenhuis

als Einzelrichterin der 3 Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06. Juni 2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 09.08.2006 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit vorliegender Klage begehrt die Klägerin erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Klägerin wurde am · · · 1960 in Herat/Afghanistan geboren und ist nach eigenen Angaben afghanischer Staats- und tadschikischer Volkszugehörigkeit.

Am 24. September 2000 reiste sie in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 2. Oktober 2000 einen Asylantrag. Zur Begründung machte sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 6. Oktober 2000 nachfolgende Angaben:

Sie erklärte, sie sei seit 20 Jahren Witwe und habe einen Sohn - I · · · Von 1984 bis zu dem Zeitpunkt, als die Taliban die Macht übernommen hätten, habe sie als Lehrerin gearbeitet. Danach habe sie noch eine Zeit lang Kurse für die UNO gegeben, um Analphabeten zu unterrichten. Diese seien aber vor drei Jahren geschlossen worden. Gefragt nach den Gründen für ihre Ausreise erklärte sie, als Frau habe man in Afghanistan keine Rechte. Man dürfe nicht in seinem Beruf arbeiten. Sie hätten das Haus nicht verlassen dürfen. Die Taliban hätten ihnen auch verboten, die staatlichen Bäder zu betreten. Sie seien diskriminiert worden von den Kommunisten, von den Mudjahedin und von den Taliban. Außerdem sei sie in Herat seit 1979 Mitglied der nationalen Einheitsfront (NEFA) gewesen, für die sie kulturelle Beiträge geleistet habe. Zudem hätten die Taliban ihren Sohn als Soldaten einziehen wollen. Als sie dies erfahren habe, habe sie das Land verlassen und sei geflüchtet. Ihr Mann sei aus politischen Gründen hingerichtet worden. Man habe ihn im Jahre 1978 festgenommen, bis heute wisse sie nichts über sein Schicksal. Alle Leute, die in dieses Gefängnis eingeliefert worden seien, seien hingerichtet worden.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2003 lehnte das Bundesamt ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG nicht vorliegen und auch Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG nicht gegeben seien. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos; sie wurde durch Urteil des VG Kassel vom 10.02.2006 abgewiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.07.2006 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung verwies sie auf ihr bisheriges Vorbringen. Außerdem machte sie unter Bezugnahme auf den Bericht von Arendt-Rojahn u.a. vom Juni 2005 geltend, ihr drohe als Frau in Afghanistan geschlechtsspezifische Verfolgung. Zudem habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.02.2005 ausgeführt, dass auch heute noch afghanischen Kommunisten und deren Angehörigen politische Verfolgung drohe. Darüber hinaus seien auch die Lebensverhältnisse in Afghanistan unzumutbar, wie in der Presseerklärung von pro asyl vom 11.07.2006 ausgeführt werde. Schließlich verbüße ihr Sohn derzeit eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen versuchter Vergewaltigung. Die Straftat sei wesentlich auf eine psychische Erkrankung des Sohnes zurückzuführen, die in Afghanistan nicht behandelbar sei.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.08.2006 übersandte sie zudem ein ärztliches Attest, wonach sie an einer depressiven Symptomatik mit Schlafstörung, Hauterkrankung, anhaltender Cephalgie sowie Zustand nach Katarakt-OP leidet.

Mit Bescheid vom 09.08.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

Mit Schreiben vom 09.08.2006 – eingegangen beim Bundesamt am 11.08.2006 – reichte sie ein weiteres Attest des Dr. – Arzt für Neurologie und Psychiatrie – Psychotherapie – vom 17.06.2006 zu den Akten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.08.2006 – eingegangen bei Gericht am 18.08.2006 – hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihre Angaben beim Bundesamt und führt weiter aus, ihr Ehemann sei nicht Anhänger des Nadjibullah-Regimes gewesen, sondern von Anhängern dieses Regimes entführt und ermordet worden, weil er

an führender Stelle in einer maoistischen Gruppe aktiv gegen das genannte Regime gekämpft habe. Zudem sei das psychische Leiden der Klägerin in Afghanistan nicht behandelbar.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.08.2006, zugegangen am 15.08.2006, Az.: 5221144-423, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin als politisch Verfolgte anzuerkennen, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich insoweit auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 07.05.2007 den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung gem. § 76 AsylVfG übertragen.

Den Beteiligten ist mit gerichtlicher Verfügung vom 07.05.2007 eine Liste der der Kammer zu Afghanistan vorliegenden Erkenntnisse übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie auf die Behördenakte des Bundesamtes (Az.: 5221144-423) und die Akte der Ausländerbehörde.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.08.2006 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), als sie einen Anspruch darauf hat, das Verfahren hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzunehmen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen. Im Übrigen ist der Bescheid jedoch rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 71 AsylVfG ist das Bundesamt nur unter den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Verfahrens verpflichtet, d.h. es kommt nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn der Kläger eine Änderung der Sach- und Rechtslage (Nr. 1), neue Beweismittel (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO (Nr.3) geltend macht. Diese muss er zudem innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vortragen und der Antrag ist überdies auch nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Ausländer ist dabei gehalten, sowohl die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG als auch die Wahrung der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG sowie fehlendes grobes Verschulden an der Nichtgeltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 2 VwVfG im früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe schlüssig vorzutragen (vgl. GK-AsylVfG Band II, § 71 Rdnr. 76, 113, 119). Beruft sich der Kläger auf eine nachträglich geänderte Sachlage, setzt dies den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhaltes unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich des Klägers fallenden Ereignisse und Erlebnisse voraus. Lediglich pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. zu befürchtenden Verfolgungsmaßnahmen genügen dazu in der Regel nicht (GK-AsylVfG, a.a.O., § 71 Rdnr. 82 ff).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.

Zur Begründung ihres Asylfolgeantrages beruft sie sich auf den Bericht von Arendt-Rojahn und anderen vom Juni 2005 bzw. auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.02.2005 und damit auf Auskünfte, die bereits vor der mündlichen Verhandlung im Asylverfahren am 13.12.2005 existent waren. Sie hätte diese Ausführungen daher schon im Erstverfahren machen können und müssen und ist deshalb damit heute nach § 51 Abs. 2 VwVfG ausgeschlossen.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan; insoweit verletzt der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.08.2006 die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Ob das Verfahren insoweit nach § 51 VwVfG wieder aufzugreifen ist, insbesondere ob die Klägerin innerhalb der Frist des Absatzes 3 schlüssig und substantiiert Wiederaufgreifensgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 geltend gemacht hat, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls hat sie einen Anspruch darauf, dass die Beklagte diesbezüglich den zugrundeliegenden Ablehnungsbescheid gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48 oder 49 VwVfG von Amts wegen entsprechend ändert. Da die Rücknahme oder der Widerruf eines Verwaltungsakts nach diesen Bestimmungen im behördlichen Ermessen liegt, setzt ein solcher Anspruch allerdings voraus, dass das Ermessen auf Null reduziert ist, also jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Davon ist hier auszugehen. Das Festhalten an der Bestandskraft eines die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ablehnenden Bescheids führt jedenfalls dann zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis, wenn ein Ausländer durch eine Abschiebung in sein Heimatland gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt würde. In einem solchen Falle muss im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 GG verbürgte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG notfalls auch von Amts wegen festgestellt werden.

Anhaltspunkte für eine individuelle, gerade in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Klägerin angelegte extreme Gefahr für Leib oder Leben sind hier nicht er-

sichtlich. Das gilt auch in Anbetracht der von ihr zu den Akten gereichten ärztlichen Atteste vom 17.06.2005 bzw. 31.07.2006. Mit dem Attest aus dem Jahre 2005 kann sie allein schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie es nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt hat, aber auch die weitere ärztliche Bescheinigung kann ihrer Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Es wurde zwar fristgerecht zu den Akten gereicht, enthält jedoch keinerlei substantiierte Angaben hinsichtlich der erforderlichen Behandlungsart oder –dauer. Der aktuelle Gesundheitszustand ist nicht substantiiert dargelegt worden und das Gericht hat angesichts des Auftretens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch nicht den Eindruck einer kranken Frau gewonnen.

Für die Klägerin bestünde jedoch im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan eine existentiell bedrohliche allgemeine Gefahrenlage.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden zwar nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Solche allgemeinen Gefahren fallen selbst dann nicht in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedrohen; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vielmehr eine "Sperrwirkung" dergestalt, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen befunden werden soll. Nur wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde", von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben und gleichwertiger anderweitiger Schutz vor Abschiebung nicht existiert, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. zur früheren gleichartigen Rechtslage nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG: BVerwG, Urteile vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531, vom 18.04.1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ-Beilage 1996, 58 und vom 17.10.1995 - 9 C 15.95, NVwZ 1996, 476 sowie Beschlüsse vom 12.04.2001 - 1 B

21.01 – und 10.09.2002 – 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6; Hess. VGH, Beschluss vom 18.07.2005 – 8 UZ 1482/05.A -).

Diese Voraussetzungen sind zwar in Bezug auf die Sicherheitslage in Afghanistan nicht erfüllt. Die Taliban haben zwar mittlerweile ganze Regionen in den Südprowinzen Kandahar, Helmand und Zabul zurückerobert. Auch im Osten sind sie wieder präsent, vornehmlich in den Provinzen Khost, Paktia und Paktika (Der SPIEGEL 11/2007). Eine spürbare Reinfiltration von Taliban und Islamisten ist auch in den westlichen Provinzen Ghor, Farah und Nimruz zu verzeichnen. In Nordafghanistan ist es in den vergangenen Monaten ebenfalls gelegentlich zu terroristischen Anschlägen gekommen. Anfang März 2007 wurde dort ein deutscher Mitarbeiter der Welthungerhilfe getötet. Bereits Anfang Oktober 2006 waren in der Nordprovinz Baghlan zwei freie Mitarbeiter der Deutschen Welle von Unbekannten ermordet worden. Insgesamt geht es aber im Westen und Norden Afghanistans vergleichsweise friedlich zu. Dort gelten zunehmend kriminelle bewaffnete Banden als das Hauptproblem (HNA vom 09.03.2007). Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage zwar fragil, aber aufgrund der Isaf-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend und wird vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet (AA, Lagebericht vom 13.07.2006). Allerdings haben sich auch in den Vororten von Kabul Taliban-Kämpfer eingenistet und sickern von dort in die Hauptstadt ein. Die Distrikte im Süden der Stadt dienen nach einem Bericht an Bundesverteidigungsminister Jung als „Einfallstor“ für Selbstmordattentäter und bewaffnete Kämpfer. Es ergebe sich das „Bild eines Vorbereitungs- und Aufstellungsraums in der Nähe der Hauptstadt, der sich negativ auf die Sicherheitslage auswirken könnte“ (Der SPIEGEL 52/2006). Insgesamt waren im vergangenen Jahr jedoch landesweit „nur“ etwa 1.000 zivile Opfer zu beklagen (Der SPIEGEL 11/2007). Für das Frühjahr 2007 haben die Taliban zwar eine Offensive angekündigt, für die nach Aussagen ihres Militäρχefs Mullah Dadullah im Grenzgebiet zu Pakistan 6000 Kämpfer bereit stehen sollen, darunter 2.000 Selbstmordattentäter. Dieser Frühjahrs-offensive will die von der Nato geführte Afghanistan-Schutztruppe und die afghanische Armee seit Anfang März 2007 mit der Operation „Achilles“ zuvorkommen, an der insgesamt 5.500 Soldaten beteiligt sind. Ziel dieses Einsatzes ist die weiträumige Sicherung des Kajaki-Staudammes im Nordosten der Provinz Helmand, der ganz Süd-Afghanistan mit Elektrizität versorgt und als Speicher für die Bewässerung von Feldern in der Umgebung dient.

Der Staudamm hat nicht nur für den Wiederaufbau, sondern auch als Angriffsziel der Taliban hohen Symbolwert. In den vergangenen Wochen kam es deshalb in der Region wiederholt zu Gefechten zwischen eingesickerten Taliban - Kämpfern und in der Provinz Helmand stationierten britischen Soldaten (FAZ vom 07.03.2007). Eine ernsthaft individuelle Gefahr für Leib und Leben jedes unbeteiligten Dritten besteht aber auch hier nicht. Auch in den übrigen Regionen des Landes kann selbst bei Zunahme der bewaffneten Auseinandersetzungen und vermehrten Selbstmordanschlägen der Taliban nicht davon ausgegangen werden, dass unbeteiligte Dritte jederzeit in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Konflikt zu den Opfern zählen könnten. Eine extreme Gefahrenlage, wie sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderlich wäre, ist insoweit derzeit nicht gegeben.

Die genannten Voraussetzungen sind jedoch jedenfalls im vorliegenden Falle erfüllt, soweit es die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Wohnraum und die Krankenversorgung an betrifft.

Nach den in das Verfahren eingeführten Lageberichten des Auswärtigen herrscht gerade in den ländlichen Gebieten Afghanistans starke Mangelernährung. Die medizinische Versorgung sei aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. In Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten habe sich die Versorgungssituation zwar grundsätzlich verbessert. Wegen hoher Preise und mangelnder Kaufkraft profitierten davon aber längst nicht alle Bevölkerungsschichten. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, sei für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Die Versorgung mit Wohnraum sei unzureichend, das Angebot sei knapp, die Preise seien hoch. Freiwillig zurückkehrende Afghanen kämen in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter, zum Teil auch in ihrer ehemaligen Wohnung, was die ohnehin knappen Ressourcen weiter beeinträchtige.

Auch nach dem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ der Stiftung pro Asyl vom Juni 2005 ist die Wohnungssituation äußerst angespannt; allenfalls für Einzelpersonen lasse sich mit Hilfe des Familienverbandes eine Bleibe finden. Ohne diese Hilfe lasse sich das Wohnungsproblem nicht bewältigen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes erweise sich eben-

falls als sehr problematisch. Ein reguläres regelmäßiges Einkommen lasse sich nur selten erzielen. Rückkehrer stünden auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu der übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden sei. Rückkehrern, denen es nicht gelinge, ihr Grundeigentum wieder in Besitz zu nehmen, von der Familie aufgenommen zu werden oder in einer der größeren Städte Unterkunft und Lebensgrundlage zu finden, bliebe neben der Weiterreise in eines der benachbarten Länder nur die Möglichkeit, in einem der slumartigen Camps unterzukommen, um dort unter elendigsten Bedingungen zu leben. Selbst das setze jedoch voraus, dass eine Arbeit – etwa als Tagelöhner – gefunden werde, da nur dann zumindest ein Minimum an Nahrungsmitteln erworben werden könne. Aufgrund dieser Umstände erscheine eine Rückkehr ohne Aufnahme in den Schutz einer Familie als äußerst schwierig. Die Bedeutung der Familie gehe dabei weit über die der europäischen Kernfamilie hinaus. Die Familie habe überlebenswichtige Funktionen bei der Versorgung und Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Frauen und Kindern. Angesichts des desolaten Zustandes des Gesundheitswesens könne ohne einen derartigen sozialen Zusammenhang niemand auf Dauer existieren.

Die jüngsten und ausführlichsten Berichte über die Lage in Afghanistan stammen von Dr. Mostafa Danesch, der das Land zuletzt in der Zeit vom 10. bis 26.12.2005 besucht hat. Er kommt in seinem Gutachten an das VG Wiesbaden vom 23.01.2006 zu dem Ergebnis, dass sich die Lebensverhältnisse in Kabul - dem einzigen Ort, der für eine Abschiebung in Frage komme - in katastrophalem Maße verschlechtert hätten. Jeder Rückkehrer aus dem Ausland erhalte bei seiner Ankunft von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar. Einem Teil der meist aus 8 bis 10 Personen bestehenden Familien werde darüber hinaus im Rahmen der World-Food-Programme 1 Zelt, 1 Eimer, 50 kg Getreide, 2 Stück Seife und einige Meter Stoff für die Frauen zugeteilt. Weitere Hilfen gebe es nicht. Wirkliche Hilfsprogramme stünden nur auf dem Papier. Zwar habe die internationale Gemeinschaft Afghanistan für das Jahr 2005 Finanzmittel in Höhe von 4,8 Milliarden US-Dollar zugesagt. Davon seien jedoch allein 3,5 Milliarden für Ausländer und ausländische Organisationen bestimmt gewesen. Auch von den 1,3 Milliarden Dollar, die die afghanische Regierung habe erhalten sollen, seien bis Dezember 2005 tatsächlich nur 168 Millionen geflossen. Die einmalige Hilfe von 12 Dollar pro Person reiche angesichts der wegen der Anwesenheit von Angehörigen ausländischer Hilfsorganisationen - wohl auch wegen der Zunahme der Be-

völkerung von etwa 1 Million zum Ende der Taliban-Herrschaft auf heute 4,5 bis 5 Millionen - drastisch gestiegenen Mietpreise für eine Wohnung nicht aus. Auch wer Arbeit habe, könne eine feste Wohnung nicht bezahlen. Arbeitsgelegenheiten böten sich allenfalls auf Baustellen, wo der Tageslohn nur etwa 100 Afghani – ca. 2 Dollar - betrage. Dieser Lohn reiche allenfalls für ein Stück trockenes Brot. Wegen der katastrophalen Ernährungslage verhungerten täglich Menschen, vor allem Kinder, deren Sterblichkeitsrate weltweit die höchste sei. Wer sich keine Wohnung leisten könne, müsse mit einer Unterkunft in einem der Flüchtlingslager vorlieb nehmen, in denen katastrophale Verhältnisse herrschten. Die Flüchtlingslager bestünden aus alten Fabrikgebäuden oder einer Ansammlung von Zelten, die größtenteils aus Säcken und Plastikplanen zusammengestüekelt seien. Die Menschen hausten dort auf dem nackten Boden und seien schutzlos den Temperaturen ausgesetzt, die im Dezember bis auf 10 Grad unter Null fielen. Ärztliche Versorgung, zu der ohnehin 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang hätten, gebe es dort nicht. Auch notwendige Medikamente könnten nicht bezahlt werden. Die medizinische Versorgung sei so unzureichend, dass Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute.

In seiner Aussage als sachverständiger Zeuge vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 05.05.2006 in den Verfahren 12 B 9. und 11.05 hat Dr. Danesch wiederholt, dass zurückkehrende Flüchtlinge von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar erhielten. Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten allenfalls gut ausgebildete Personen wie Techniker etwa im Bereich der neuen Technologien und Spezialisten auf dem Bau. Die Mehrzahl der Millionen Flüchtlinge fänden nur von Zeit zu Zeit als Tagelöhner Arbeit. Eine Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer scheitere regelmäßig daran, dass die Deutschkenntnisse von den in Frage kommenden deutschen Stellen als nicht ausreichend angesehen würden. Durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit könnten sich Rückkehrer aus Westeuropa in Kabul nur dann über Wasser halten, wenn sie über die für die Eröffnung eines Geschäftes oder Betriebes erforderlichen Finanzmittel verfügten. In einem solchen Falle bestehe die Möglichkeit, ergänzende Hilfe im Rahmen des RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan zu erhalten. Mittellose Flüchtlinge hätten diese Chance nicht. Wer über keine Geldmittel verfüge oder keine Familienangehörigen im Land habe, vegetiere auf aller unterstem Niveau dahin, wenn er sich nicht der Drogenszene zuwende oder einer politischen Organisation wie den Taliban anschließe. Die Wasserversorgung in den

Ruinen, Lagern und Slums, in denen Flüchtlinge hausten, sei völlig unzureichend. Oftmals müsse Wasser über viele Kilometer herangeschafft werden. Auch von einer gesundheitlichen Versorgung könne dort keine Rede sein.

In seiner Auskunft an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 in dem Verfahren 8 UE 1913/06.A hat Dr. Danesch nochmals betont, dass zurückkehrende Flüchtlinge wegen in der Regel unzureichender Sprachkenntnisse nicht für qualifizierte Übersetzer- und Dolmetscheraufgaben in Frage kämen. Die Bundeswehr ziehe für anspruchsvolle Tätigkeiten entsprechend ausgebildete Fachleute heran, die sie in Deutschland anwerbe. Ähnlich gingen seines Wissens die in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen vor. Die Deutsche Botschaft in Kabul komme schon aus Sicherheitsgründen nicht als Arbeitgeber für afghanische Flüchtlinge in Betracht. Soweit deutsche Soldaten auf ihren Patrouillen geringer qualifizierte Übersetzer benötigten, griffen sie auf Deutsch-Afghanen oder Deutsch-Iraner in ihren Reihen zurück, die einfachere Gespräche übersetzen könnten. Im Übrigen verzichte die Bundeswehr angesichts der wachsenden Terrorgefahr auch aus Sicherheitsgründen darauf, abgeschobene Asylbewerber als Dolmetscher einzusetzen. Die Anwesenheit internationaler Hilfsorganisationen in Kabul bedeute nicht, dass dort die Grundversorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und Wohnraum sichergestellt sei. Entgegen anderslautenden Angaben verhungerten in Kabul Tag für Tag Menschen. Menschen, die an Mangelernährung und Krankheiten gestorben seien, würden ohne große Umstände verscharrt. Nach ihnen krähe buchstäblich kein Hahn; der einzige „Offizielle“, der vielleicht davon erfahre, sei der örtliche Mullah. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme - wozu im Übrigen der Islam ausdrücklich anhalte - solche Todesfälle oft fatalistisch hin. Konkrete Zahlen seien in einem Land, in dem es keine Meldepflicht gebe und Todesfälle nicht aktenkundig würden, zwar nicht zu erlangen. Nach Berichten der französischen Hilfsorganisation „action contre la faim“ seien aber die meisten Todesfälle unter Kindern - in Afghanistan erreichten mehr als 250 von 1000 Kindern nicht einmal das 5. Lebensjahr - auf mangelnde Versorgung und fehlende Medikamente zurückzuführen. In den von dieser Organisation betriebenen drei Krankenhäusern stürben allein infolge Unterernährung zwischen fünf und sieben Menschen täglich. Außerhalb der Krankenhäuser, zu denen 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang hätten, sei die Zahl derer, die an Unterernährung stürben, noch erheblich höher. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der

Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Berichten der Organisation „Refugees International“, zufolge koste ein einfaches Zimmer 15 bis 20 US Dollar im Monat. Dabei handele es sich um Unterkünfte in weit vom Zentrum entfernt gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Für eine primitive Zweizimmerwohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation müsse man monatlich mindestens 100 Dollar aufbringen. Der durchschnittliche Tageslohn für Gelegenheitsarbeiten betrage in Kabul jedoch nur ca. 2 Dollar. Auch wer so viel verdiene, könne deshalb nur in einer der provisorischen Siedlungen unterkommen, die nach Angaben der „Afghanistan Research and Evaluation Unit“ vom April 2006 70 % des Kabuler Stadtgebiets ausmachten und 80 % seiner Einwohner beherbergten. Dort herrschten hygienische Mängel, die Menschen in großer Zahl erkranken und sterben ließen. Besonders gravierend sei der Mangel an sauberem Trinkwasser. 60 bis 70 % der Kabuler Bevölkerung beziehe ihr Wasser aus selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen. Aber nicht nur die Wohnungsmieten seien in Kabul ins Unermessliche gestiegen. Für die Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich. Mit den 2 Dollar, die ein Rückkehrer mit viel Glück verdiene, könne man in Kabul höchstens einige Stücke trockenes Brot kaufen. Die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt sei mittlerweile katastrophal. Auf lange Sicht werde ein abgeschobener Asylbewerber quasi sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert. Das gelte erst Recht, wenn er erkrankte. Die medizinische Versorgung in Afghanistan sei derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute. Allein weil viele aus dem Ausland kommende Medikamente wirkungslos oder manipuliert seien, stürben allein in Kabul ca. 40 Personen täglich. In Kabul stünden für eine Bevölkerung von 4,5 Millionen Menschen - darunter 3 Millionen Kinder - nur insgesamt ca. 50 kleinere und größere Krankenhäuser zur Verfügung. Nur fünf größere Krankenhäuser könnten Patienten auch stationär aufnehmen. Aber auch dort seien nicht ausreichend Ärzte oder ausgebildete Schwestern vorhanden. Technische Einrichtungen, Elektrizität und sauberes Wasser fehlten. Im Sommer gebe es keine Klimaanlage, im Winter keine Heizung. Eine Blutbank sei nicht vorhanden. Krankenhausverwaltung und Ärzte seien bestechlich, weil ihr Einkommen sehr niedrig sei. Deshalb hätten nur die Reichsten die Möglichkeit, sich eine Behandlung zu sichern. Die vor Ort tätigen internationalen Hilfsorganisationen verschärften diese Lage absurder Weise noch, in dem sie besser qualifiziertes Personal mit hohen Verdienstzusagen abwürben. Auch deshalb komme in Kabul auf mehrere

zehntausend Menschen nur ein Arzt. Eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht. Niedergelassene Ärzte mit eigener Praxis verlangten pro Behandlung ein Honorar zwischen 3 und 8 Dollar, was dem Tagesverdienst eines Facharbeiters entspreche.

Der vom OVG Berlin-Brandenburg am 27.03.2006 in den dort anhängigen Verfahren 12 B 9. und 11.05 als sachverständiger Zeuge vernommene Bedienstete des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge David hat demgegenüber zwar ausgesagt, dass auch aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerbern im Rahmen des von der International Organisation for Migration (IOM) durchgeführten RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan Hilfen zur Verfügung stünden. Das RANA-Programm ist jedoch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 31.01.2007 in dem Verfahren 3 E 1883/05.A Ende April 2007 endgültig ausgelaufen, so dass es hierauf nicht mehr ankommt.

In Anbetracht dieser Umstände ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan in eine existenzielle Notlage geraten würde.

Sie hat zwar einen Sohn, der ebenfalls ausreisepflichtig ist, sich jedoch noch bis August 2007 im Gefängnis befindet. Selbst wenn er mit ihr gemeinsam nach Afghanistan zurückkehren würde, käme sie dort in eine existenzielle Notlage, da sie in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat, dass die dort noch lebende Verwandtschaft nicht in der Lage wäre, sie und ihren Sohn aufzunehmen. Zudem leben diese Angehörigen in Herat, eine Rückkehr nach Afghanistan wird aber allgemein nur für den Raum Kabul als zumutbar erachtet. Dort verfügt die Klägerin jedoch nicht über familiäre Beziehungen. Im Übrigen sind die Verwandten der Klägerin angesichts der derzeitigen Umstände im Lande mit ihrem eigenen Überlebenskampf hinreichend belastet. Ihnen kann daher nicht auch noch die Versorgung der Klägerin und ihres Sohnes auferlegt werden; Mutter und Sohn halten sich immerhin schon seit September 2000 in der Bundesrepublik Deutschland auf, so dass ihnen die Lebensverhältnisse in ihrem Heimatland kaum noch vertraut sein dürften.

Eine die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietende verfassungswidrige Schutzlücke in Bezug auf die Klägerin ist auch nicht im Hinblick auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 27.05.2005 zu verneinen. Die Klägerin gehört nicht zu dem Personenkreis, der nach diesem Erlass ein Bleiberecht erhalten kann,

da sie sich weder zum 24.06.2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat noch zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Alle diejenigen afghanischen Staatsangehörigen, die kein Bleiberecht erhalten können, sind nach der Erlassregelung zurückzuführen und da der Erlass mittlerweile zwei Jahre alt ist, vermittelt er jedenfalls heute keinen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „gleichwertigen Schutz“ vor einer Abschiebung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim